

Landesschiedsrichterordnung (LSRO)

des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 9.5.2009)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Ordnung

Die Schiedsrichterordnung regelt die Schiedsrichterarbeit im Bereich des NVV.

1.2 Grundlagen

Grundlagen für die Tätigkeit der Schiedsrichterwarte, Schiedsrichter und Prüfer sind neben dieser Schiedsrichterordnung die Satzung, die Spielordnung, die Finanzordnung, die Rechtsordnung sowie das internationale Regelwerk. In allen über den Bereich des NVV hinausgehenden Belangen sind die entsprechenden Regelungen des DVV zu beachten.

1.3 Bezeichnungen

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

§ 2

Gremien und Funktionen

2.1 Der Landesschiedsrichterausschuss (LSRA)

2.1.1 Der Landesschiedsrichterausschuss ist für die gesamte Schiedsrichterarbeit im Zuständigkeitsbereich dieser Ordnung verantwortlich.

2.1.2 Ihm gehören an:

- a) der Landesschiedsrichterwart (LSRW) als Vorsitzender,
- b) der Sprecher der NVV-Regionsschiedsrichterwarte,
- c) ein Vertreter des Landesspielausschusses,
- d) der hauptamtliche Lehrreferent als Lehrgangskordinator,
- e) durch den LSRW für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) nach Bedarf berufene Mitglieder für bestimmte Aufgabenbereiche. Wiederwahl ist zulässig.

- 2.1.3 Im Einzelnen obliegen dem LSRA folgende Aufgaben:
- a) Einheitliche Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern bis einschl. Ausweisstufe B; Vergabe der entsprechenden Lizenzen; Beantragung der Bundesligazulassung und der A-Lizenzen für qualifizierte Schiedsrichter,
 - b) Einheitliche Aus- und Fortbildung der C- und B-Prüfer; Beantragung der entsprechenden Prüflizenzen,
 - c) Entzug bzw. Rückstufung von Schiedsrichterlizenzen bis einschl. Ausweisstufe B,
 - d) Beantragung des Entzugs von C- und B-Prüflizenzen,
 - e) Erteilung der Schiedsrichter-Jahresberechtigung bis einschl. Ausweisstufe B,
 - f) Führung von Karteien der A- und B-Schiedsrichter,
 - g) Einsatz von Schiedsrichtern und Prüfern,
 - h) Beobachtung und Überwachung von Schiedsrichtern,
 - i) Beantragung von notwendigen Änderungen der Schiedsrichterordnung.

Der LSRA kann Aufgaben an einzelne Personen delegieren.

2.2 Konferenz der NVV-Regionsschiedsrichterwarte

- 2.2.1 Die Konferenz der NVV-Regionsschiedsrichterwarte unterstützt die Arbeit des LSRA in den NVV-Regionen.
- 2.2.2 Der Konferenz der NVV-Regionsschiedsrichterwarte gehören an:
- a) der Sprecher der NVV-Regionsschiedsrichterwarte als Vorsitzender
Er wird von den Schiedsrichterwarten der NVV-Regionen für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) die Schiedsrichterwarte der NVV-Regionen

2.3 Der Landesschiedsrichterwart

Der Landesschiedsrichterwart vertritt den LSRA gegenüber dem Verbandstag, dem Hauptausschuss und dem Präsidium sowie den Schiedsrichterbereich des NVV gegenüber dem DVV.

2.4 Der Sprecher der NVV-Regionsschiedsrichterwarte

Der Sprecher der NVV-Regionsschiedsrichterwarte vertritt die NVV-Regionen im LSRA.

2.5 Der LSRA-Rechtsausschuss

- 2.5.1 Der LSRA-Rechtsausschuss übernimmt alle Fälle, in denen der LSRA sich mit der Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen der LSRO o.ä. zu befassen hat.
- 2.5.2 Dem LSRA-Rechtsausschuss gehören an:
- a) der Landesschiedsrichterwart als Vorsitzender;
 - b) zwei Beisitzer, die vom LSRA für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig;

- c) vier Ersatzbeisitzer, die vom LSRA für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.5.3 Der LSRA-Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des LSRA-Rechtsausschusses rücken die Ersatzbeisitzer entsprechend einer vorher festgelegten Reihenfolge nach. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen die Beisitzer oder Ersatzbeisitzer in einer vorher festgelegten Reihenfolge den Vorsitz.

§ 3

Schiedsrichtertätigkeit

3.1 Aufgaben des Schiedsrichters

Die Aufgaben des Schiedsrichters bei der Leitung eines Spiels ergeben sich aus dem internationalen Regelwerk sowie den Bestimmungen der maßgeblichen Spielordnung. Zu letzteren gehören insbesondere:

- a) Überprüfung der Spielberechtigung der Spieler (gemeinsam mit dem Wettkampfleiter und den Mannschaftsführern),
- b) Eintragung aller beobachteten Unregelmäßigkeiten in den Spielberichtsbogen,
- c) Eintragung der Spielteilnahme in den Spielerpässen von Spielern mit Jahresberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse.

3.2 Einsatz von Schiedsrichtern

- 3.2.1 Jedes Pflichtspiel muss von zwei geprüften, für die betreffende Leistungsklasse zugelassenen Schiedsrichtern mit gültiger Jahresberechtigung geleitet werden.
- 3.2.2 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen. Auf die eigenen Spielverpflichtungen der Schiedsrichter ist beim Einsatz Rücksicht zu nehmen. Ein Schiedsrichter kann auf Antrag bis zu einem Jahr von seiner Tätigkeit beurlaubt werden.
- 3.2.3 Bei Pflichtspielen, die an Doppelspieltagen, in Dreierturnieren o.ä. durchgeführt werden, kann die Aufgabe zum Stellen des Schiedsgerichts der jeweils spielfreien Mannschaft übertragen werden.
- 3.2.4 Ein Schiedsrichter kann während des Spiels nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn er einen Unfall erleidet oder aus zwingenden persönlichen Gründen abberufen wird.
- 3.2.5 Während des Einsatzes ist dem Schiedsgericht (1. Schiedsrichter, 2. Schiedsrichter, Schreiber, Linienrichter) jeglicher Alkoholgenuß untersagt. Verantwortlich für die Einhaltung ist der 1. Schiedsrichter.

Verstöße werden nach LSO § 16.5.7 bzw. nach LSRO § 6.2.2 geahndet.

Verstöße, die im Spielberichtsbogen eingetragen wurden, sind vom Staffelleiter dem zuständigen Schiedsrichterwart zu melden.

Die Mitglieder des LSRA und der Konferenz der NVV-Regionsschiedsrichterwart, die Schiedsrichterprüfer des NVV sowie die Mitglieder des NVV-Präsidiums und der Vorstände, Spielausschüsse und Staffelleiterkommissionen auf Landes-, Bezirks- und NVV-Regionsebene haben bei allen Pflichtspielen im Zuständigkeitsbereich des NVV eine diesbezügliche Feststellungsbefugnis. Ihre schriftlichen Mitteilungen an den Staffelleiter werden behandelt wie Eintragungen im Spielberichtsbogen.

§ 4

Ausbildung von Schiedsrichtern

4.1 Ausweisstufen

Unter den Schiedsrichterlizenzen werden folgende Ausweisstufen unterschieden:

- a) D-Schiedsrichter
- b) C-Schiedsrichter
- c) B-Schiedsrichter
- d) A-Schiedsrichter
- e) Internationaler Schiedsrichter

Den Ausweisstufen A, B und I wird zudem noch eine entsprechende Kandidatur vorangestellt.

4.1.1 Jugendschiedsrichter (unter 15 Jahren)

Der Gültigkeitsbereich wird vom Landesspielausschuss festgelegt.

4.2 Ausweise

D-Schiedsrichter und Jugendschiedsrichter erhalten einen NVV-Schiedsrichterausweis. C-Schiedsrichter erhalten einen DVV-Schiedsrichterausweis, in welchem der Erwerb weiterer Lizenzen bestätigt wird. Der Schiedsrichterausweis ist eine Urkunde und ist vom Inhaber zu unterschreiben.

4.3 Umfang der Lizenzen

Die Schiedsrichter jeder Ausweisstufe sind zur Leitung von Spielen bestimmter Leistungsklassen zugelassen. Dies regeln die Landesspielordnung bzw. die Ordnungen des DVV.

4.4 Erwerb der Lizenzen

4.4.1 Die einzelnen Lizenzen können in Lehrgängen erworben werden.

4.4.2 Zuständig für die Durchführung von Lehrgängen ist

- a) bei Jugend- und D/C-Lehrgängen: die jeweilige NVV-Region
- b) bei BK/B-Lehrgängen: der LSRA.

4.4.3 Für den Erwerb gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Jugendschiedsrichterschein:
Erfolgreiche Teilnahme an einem Jugendschiedsrichterlehrgang,
- b) D-Lizenz:
erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lehrgang,
- c) C-Lizenz:
Besitz der D-Lizenz, Nachweis über den Einsatz in mindestens fünf Spielen als 1. Schiedsrichter, in vier Spielen als 2. Schiedsrichter und einem Spiel als Schreiber, erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lehrgang,
- d) B-Kandidatur:
mindestens fünf Pflichtspiele als 1. Schiedsrichter, mindestens zweijähriger Besitz der C-Lizenz, erfolgreiche Teilnahme an einem B-Kandidaten-Lehrgang,
- e) B-Lizenz:
Besitz der B-Kandidatur, erfolgreiche Teilnahme an einem B-Lehrgang.
- f) Die Zulassung zur A-Kandidatur und den höheren Lizenzen obliegt dem DVV.
Die Bewerbung zur A-Kandidatur erfolgt über den LSRA.

4.5 Lehrgänge

- 4.5.1 B- und B-Kandidaten-Lehrgänge werden vom LSRA ausgeschrieben. Sie sollen vor allem die sichere Kenntnis des Regelwerks und seiner Anwendung vermitteln und schließen jeweils mit einer Prüfung ab.
- 4.5.2 Die Teilnahme an einem B- oder B-Kandidaten-Lehrgang erfolgt auf Einladung durch den LSRA. In einer Prüfung soll der Kandidat vor allem praktisch nachweisen, dass er befähigt ist, Spiele einer angemessenen Leistungsklasse zu leiten.
- 4.5.3 Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang ist durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung gegeben.
- 4.5.4 Für die Teilnahme an Lehrgängen werden Gebühren gemäß Finanzordnung erhoben.

4.6 Wiederholung von Lehrgängen

Bei Nichtbestehen der Prüfungen können die betreffenden Lehrgänge wiederholt werden:

- a) Jugend- und D-Lehrgänge nach erneuter Meldung,
- b) C-Lehrgänge frühestens nach Ablauf von 3 Monaten,
- c) Über die Wiederholung von B-Lehrgängen und einen eventuellen Verfall der B-Kandidatur befindet der LSRA.

§ 5

Fortbildung und Überwachung von Schiedsrichtern

5.1 Fortbildung

- 5.1.1 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Besondere Möglichkeit hierfür wird durch Fortbildungsseminare und Regelabende gegeben, die vom LSRA ausgeschrieben werden. Die Verpflichtung gilt innerhalb von zwei Jahren für jeden Lizenz-Inhaber, unabhängig vom Datum des Ersterwerbs der SR-Lizenz oder einer möglichen Beurlaubung. Eine Rückstufung auf die nächst niedrigere Lizenz wegen Überschreitung bzw. Nichteinhaltung der Fortbildungsfrist verlängert diese Frist um maximal ein Jahr.
- 5.1.2 Jeder D- und C-Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einem Fortbildungs-Lehrgang teilzunehmen. Bereits ein Jahr nach Lizenzerwerb müssen D-Schiedsrichter an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen.
- 5.1.3 Jeder BK- und B-Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einem für seine Lizenzstufe vorgesehenen Fortbildungs-Lehrgang teilzunehmen. B-Schiedsrichter sollten außerdem an der Durchführung von Regelabenden mitwirken.
- 5.1.4 Die Teilnahme an geeigneten gleichwertigen Veranstaltungen kann angerechnet werden. Dazu zählen für B-/BK-Schiedsrichter die Teilnahme an Fortbildungen für Regionalligaschiedsrichter sowie für Schiedsrichterprüfer.

5.2 Überwachung

- 5.2.1 Dem LSRA obliegt es, durch gezielte Beobachtung von Schiedsrichtern die Qualität der Schiedsrichter zu überwachen.
- 5.2.2 Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei einer Beobachtung als ungenügend bewertet, ist der betreffende Schiedsrichter durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Bleiben seine Leistungen auch danach ungenügend, erfolgt eine Rückstufung (C zu D, B-Kand. zu C, B zu B-Kand.). Über eine eventuelle neuerliche Bewerbung um die betreffende Lizenz befindet der LSRA.
- 5.2.3 Im Anschluss an das beobachtete Spiel soll der Beobachter den Schiedsrichter in kollegialem Gespräch über die Tatsache und das Ergebnis der Beobachtung informieren.

§ 6

Gültigkeitsdauer von Schiedsrichterlizenzen

6.1 Jahresberechtigung

- 6.1.1 Alle D- und C-Schiedsrichterlizenzen sind jeweils für zwei Spielzeiten gültig. Ausnahme: Eine D-Lizenz gilt nach dem Ersterwerb zunächst für eine Spielzeit (siehe 5.1.2).
- 6.1.2 BK- und B-Schiedsrichterlizenzen sind jeweils für zwei Spielzeiten gültig. Bei Einholung der Verlängerung nach dem 30. September wird ohne Vorlage einer Bescheinigung über die Meldung zu einer Fortbildung im gleichen Jahr eine Geldstrafe von 6,- € erhoben.
- 6.1.3 Eine Lizenz, für die keine Jahresberechtigung erteilt wird, ist ungültig.
- 6.1.4 Werden Schiedsrichterscheine zur Erteilung der Verlängerung ohne einen frankierten Rückumschlag eingeschickt, wird neben dem verauslagten Porto eine Verwaltungsgebühr von 3,00 € berechnet.

6.2 Entzug und Rückstufung

- 6.2.1 Die SR-Lizenz wird zurückgestuft bei festgestellter mangelnder Qualität des Schiedsrichters (vgl. LSRO 5.2.2) oder, wenn der Schiedsrichter seinen Fortbildungsverpflichtungen gemäß LSRO 5.1.2ff nicht nachgekommen ist.
- 6.2.2 Eine Schiedsrichterlizenz kann durch Beschluss des LSRA entzogen werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen vorliegen (z.B. wiederholter Verstoß gegen LSRO 3.2.5).
- 6.2.3 Jeder Schiedsrichter kann von sich aus auf eine bereits erworbene B-Kandidatur bzw. B-Lizenz unter Beibehaltung der C-Lizenz verzichten.

§ 7

Prüflizenzen

7.1 Aufgaben und Einsatz von Prüfern

- 7.1.1 Als Aus- und Fortbilder von Schiedsrichtern ist der Prüflizenzinhaber (Prüfer) Vermittler der formalen Kenntnisse des Regelwerks sowie der sinnvollen spielgerechten Anwendung und Auslegung der Regeln. Er muss die Fähigkeit zur methodischen Aufbereitung und Vermittlung des Lehrstoffes sowie zur objektiven Beurteilung von Schiedsrichterleistungen besitzen.
- 7.1.2 Jeder Prüfer ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben - mindestens jedoch zwei Lehreinätze pro Jahr - zu übernehmen. Auf die eigenen Spielverpflichtungen der Prüfer ist beim Einsatz Rücksicht zu nehmen. Ein Prüfer kann auf Antrag bis zu zwei Jahre von seiner Tätigkeit beurlaubt werden.

7.2 Ausbildung der Prüfer

7.2.1 Ausweisstufen

Unter den Prüflizenzen werden folgende Stufen unterschieden:

- a) C-Prüflizenz,
- b) B-Prüflizenz,
- c) A-Prüflizenz.

C- und B-Prüflizenzen werden auf Antrag des LSRA durch den DVV vergeben.

7.2.2 Umfang der Prüflizenzen

- a) Die C-Prüflizenz berechtigt zur Leitung von Jugend-, D- und C-Lehrgängen sowie von Fortbildungslehrgängen für D- und C-Schiedsrichter.
- b) Die B-Prüflizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen bis zur B-Lizenz.
- c) Den Umfang der A-Prüflizenz regelt der DVV.

7.2.3 Erwerb der C-Prüflizenz

Der Bewerber für eine C-Prüflizenz muss mindestens eine B-Kandidatur besitzen. Der Bewerber sollte an mindestens je einem D-/C-Ausbildungslehrgang und einem Fortbildungslehrgang in seinem Bezirk als Beobachter teilgenommen haben. Auf Vorschlag des zuständigen Bezirksschiedsrichterwartes ernennt der LSRA den Bewerber zum C-Prüfer-Kandidaten.

Die Kandidatenzeit dauert mindestens ein Jahr. Innerhalb der Kandidatenzeit muss der Kandidat an mindestens je einem D-/C-Ausbildungslehrgang und einem Fortbildungslehrgang mitgearbeitet haben, möglichst bei verschiedenen Prüfern. Weiterhin muss innerhalb der Kandidatenzeit eine zentrale Ausbildungsveranstaltung des DVV oder des NVV besucht werden, die zur Prüferausbildung ausgeschrieben ist.

Danach muss der Kandidat je einen D-/C-Ausbildungslehrgang und einen Fortbildungslehrgang unter Beobachtung von verschiedenen Prüfern einer höheren Stufe leiten. Voraussetzung zur Ernennung als C-Prüfer ist weiterhin die B-Lizenz. Aufgrund der Beobachtungsprotokolle der Beobachter entscheidet der LSRA über die Ernennung des Bewerbers.

Im Falle der Ablehnung des Bewerbers ist eine erneute Bewerbung erst nach Ablauf eines Jahres möglich. Die Bewerbung ist in schriftlicher Form an den zuständigen Bezirksschiedsrichterwart zu richten.

7.2.4 Erwerb der B-Prüflizenz

Der Bewerber für die B-Prüflizenz muss mindestens eine B-Lizenz mit Regionalligazulassung besitzen und seit mindestens drei Jahren als C-Prüfer mit Lizenz aktiv sein. Auf Vorschlag des zuständigen Bezirksschiedsrichterwartes ernennt der LSRA den Bewerber zum B-Prüfer-Kandidaten.

Die Kandidatenzeit dauert mindestens ein Jahr. Innerhalb der Kandidatenzeit muss der Kandidat bei mindestens je einem BK-/B-Ausbildungslehrgang und einem B-Fortbildungslehrgang unter Anleitung und auch selbstständig unter Beobachtung als Prüfer tätig werden. Außerdem muss der B-Prüfer-Kandidat an einer B-Prüfer-Tagung teilnehmen. Aufgrund der Beobachtungsprotokolle der Beobachter entscheidet der LSRA über die Ernennung des Bewerbers.

Im Falle der Ablehnung des Bewerbers ist eine erneute Bewerbung erst nach Ablauf eines Jahres möglich. Die Bewerbung ist in schriftlicher Form an den zuständigen Bezirksschiedsrichterwart zu richten.

- 7.2.5 Erwerb der A-Prüflizenz
Den Erwerb der A-Prüflizenz regelt der DVV.

7.3 Fortbildung der Prüfer

Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Darüber hinaus hat er mindestens alle zwei Jahre an einem Prüfer-Fortbildungsseminar teilzunehmen.

7.4 Entzug der Prüflizenzen

Über einen möglichen Antrag (beim DVV) zum Entzug einer Prüflizenz, insbesondere bei mangelnder Fortbildung oder Tätigkeit des Prüfers, befindet der LSRA.

§ 8

Spesen- und Honorarregelung

- 8.1 Die mit einem durch den LSRA erfolgten Einsatz verbundenen Auslagen werden gemäß Finanzordnung ersetzt.
- 8.2 Die Erstattung von Auslagen bei Einsätzen auf Bundes- oder Regionalebene regeln die maßgeblichen Ordnungen.
- 8.3 Die mit einer auf Einladung durch den LSRA erfolgten Teilnahme an einem Fortbildungsseminar verbundenen Auslagen werden gemäß Finanzordnung ersetzt.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 9.1 Das Präsidium des NVV kann Änderungen dieser Schiedsrichterordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, in der ANTENNE oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 9.2 Diese Landesschiedsrichterordnung wurde vom Verbandstag am 19.5.1985 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 28.5.1989, 15.5.1993, 17.4.1994, 31.5.1997, 29.5.1999, 19.5.2001, 24.5.2003, 5.6.2004, 23.6.2007 und 9.5.2009 geändert.